

TRACTAT

Der Assistentz und Mutuelen Defension
Zwischen

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Friedrich

Wilhelmen/

Marggrafen zu Brandenburg / des Heil.

Röm. Reichs Erz-Cammerern und

Schur-Fürsten/

An einem/

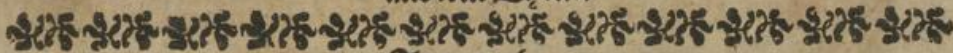
Und Ihren Hochmög.

Denen

Herrn General-Staten der ver-

einigten Niederlande

andern Theile.



Anno 1672.



TACTAT

Handwritten text in a cursive script, likely a title or subtitle.

Large, stylized, decorative title in a Gothic or similar script.

Handwritten text in a cursive script.

Handwritten text in a cursive script.

Handwritten text in a cursive script.

Handwritten text in a cursive script.

Handwritten text in a cursive script.

Handwritten text in a cursive script.

Handwritten text in a cursive script.

Handwritten text in a cursive script.

Handwritten text in a cursive script.

Handwritten text in a cursive script.

Vertical text on the right edge of the page.

Large decorative initial letter 'W'.

Vertical text on the right edge of the page, continuing from the previous page.

Vertical text on the right edge of the page.



Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr/
Herr Friedrich-Wilhelm/ Marggraff zu Brandenburg/
und des H. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst (inf.
tot. titulus) an einer / und die Hochmög. Herren General-Staten der
vereinigten Niederlande anderer Seiten / vor gut befunden / daß wegen
gegenwärtiger gefährlichen Coniuncture ein Assistenz-Tractat und un-
ter sich gemetne Defension auffgerichtet werden sol; So seynd durch
beyderseits dazu Bevollmächtigte / als da sind wegen Er. Churfl.
Durchl. zu Brandenburg der Hochwürdig. Wolgebörne Herr Otto/
Freyherr von Schwerin / Herr zu Altendenberg / Zochan und Wilden-
hofen / etc. Erb-Cämmerer der Chur und Maret Brandenburg / und
Thum-Propst der Stifts-Kirche zu Brandenburg / Ober-Präsident /
Scheidt- und Lehn-Rath höchstgedachter Er. Churfl. Durchl. etc. Und
der Hoch-Edelgebörne Herr Laurentz-Christoph von Somnik / Erb-
Herr zu Grumsdorff / Drenau und Gerbero / Erb-Cämmerer des Her-
zogthums Hinter-Pommern / etc. Und dann der Wol-Edle und Hoch-
gelahrte Herr Franz Meinders / Hoff- und Kriegs-Rath Er. Churfl.
Durchl. / Und wegen der Hochmög. Herren General-Staten / der Wol-
gebörne Herr Godert Adrian / Aaron von Keede / Freyherr von Ame-
rongen / Sincel und Eelt / etc. der Ritterschafft des Landes Utrecht Or-
dinar-Deputirter in der Versammlung der Herren General-Staten / auff
Approbation und Ratification beyder Theile Principalen nachfolgende
Articul beraumet und geschlossen worden :

I.

Anfangs gelobet Hochgemeldte S. Churfl. Durchl. / daß Sie / in
Consideration der allgemeinen Ruhe und zu Assistenz und Defension Ih-
rer Hochmög. wann selbige in denen vereinigten Niederlanden und an-
gränkenden Plätzen durch jemand feindlich angetastet werden solten / eine
Armee von 20. tausend Mannen mit dem ersten / und in unten benannter
Ort / versamle und auff die Beine bringen wolle / in dem Verstande / daß

3 11

von

von besagten 20. tausend Mannen 3000. Mann zu Fuß und 600. zu Pferde/wo es die Noth erfordere/ nach Belieben und Gut-sünden Sr. Churfl. Durchl. in und an dero Westphälischen Vestungen stehen bleiben sollen/so zur Versicherung als zum Abbruche der Feinde / umb bemeldte Vestung da mit besetzt zu halten/oder auch nach Gelegenheit und Kriegs-Verbrauche ganz oder zum theile in Felde zu agiren.

II.

Diese Armee zu formiren/geben Ihre Hochmög. die Helffte der Werbe-Gelder/und S. Churfl. Durchl. nach Proportion die andre Helffte/davon S. Churfl. Durchl. auff eigne Kosten wirbet 4000. zu Pferde und 6000. zu Fuß /und auff Ihrer Hochmög. Kosten auch 4000. zu Pferde und 6000. zu Fuß/ darunter mit begriffen seyn sollen die nöthigen Transporter/ und derer 3. gegen 2. Reiter und einen Mann zu Fuß.

III.

Ob-specificirte Anzahl nun zu werben geben Ihre Hochmög. auff jeden Mann zu Pferde 40. Rthlr. und auff jeden Mann zu Fuß 10. Rthlr. kömte also auff die Helffte des ganzen Corps die Summa auff 220000. Rthlr.

IV.

Ihre Hochmög. sollen alle diese Werbe-Gelder strack bey Vollziehung dieses Tractats / aufzahlen in Hamburg oder zu Brehmen/dagegen S. Churfl. Durchl. sich verpflichten / in einer Frist von 2. Monaten von dato an der empfangenen Werbe-Gelder mit ermeldter Armee von 20000. Mannen/ nach Proportion als oben /fertig zu seyn und sie würcklichen zu beyderseits Defension / Sicherheit und Wohlfahrt zu sistiren/marchiren und agiren zu lassen.

V.

Zum Unterhalt sollen ihre Hochmög. auch beytragen die Helffte/und S. Churfl. Durchl. die andere Helffte/also und dergestalt/das die Cavallerie in 16. Regimenten und jedes Regiment/ zum wenigsten 500. Mann stark /in 6. Compagnien / die Infanterie aber in 12. Regimentern/ jedes 1000. Mann stark / in 10. Compagnien formiret und auff jedes Regiment zu Pferde vor Officierer und Gemeine bey denen Compagnien eine Summa von 4767. Rthlr. und 30. Stüber Holländisch und auff jedes Regiment zu Fuß 4104. Rthlr. und 4. Stüber Holländisch / und über das auff jeden Regiment-Stub 210. Rthlr. gezahlet und Monatlich/ jeden auff 30. Tage /zu 12. Monaten im Jahre gerechnet / prompte vergnüget werden.

VI. Hier

VI

Hierüber nun sollen Monatlich durch Ihre Hochmög. zum General-Staffel / wie auch zum Unterhalt der Artillerie-Bedienten und zur Versorgung der darzu nöthigen Pferde / wie auch zu allerhand täglich vorkommenden Ausgaben / zu Munition / Schanzen / Geräthe / Bewehr / Lieberey / Kundschaffen / Versendungen und dergleichen unvermeidlichen Nothwendigkeiten ad cassam bezahlet werden eine Summa von 14841. Rthlr.

VII.

Er. Churf. Durchl. sol den noch frey stehen / nach ihrem Belieben und Gutfinden / so als Selbige es nach Kriegs Gebrauche und zu Ausführung vorkommender Operation am besten erkennen wird / die Regimenter und Compagnien zu verstärken oder zu schwächen / nur daß das Corpus dadurch nicht vermindert werde / sondern allezeit bestehe in 20000. Mannen und Combattanten.

VIII

Die Artillerie-Bedienten und was zu solcher nöthig an Stücken / Munition / Wägen / Karren / Pferden / als anders / sol E. Churf. Durchl. abzumahl auff seine Kosten verschaffen und stellen / und solche Artillerie sol bestehen in 50. Stücken mit und nebst allen / was darzu von nöthen ist an Kugeln / Munition / Officirern und Artillerie-Bedienten.

IX

Die Unterhaltung der Armee und Subsidien / die Ihre Hochmög. wie gesagt / Monatlich darzu beytragen müssen / sollen Anfang nehmen von dem Tage an, an welchem Er. Churf. Durchl. die Werbe-Gelder würcklichen erlegt werden / jedoch also / daß ihre Hochmög. den ersten laufenden Monat mehr nicht als die Helffte / im andern Monat aber ihr ganz Contingent der Subsidien und den Monatlichen Unterhalt / nemlich so viel Ihren Hochmög. nach Proportion als oben zukommt / bezahlen sollen.

X.

Dagegen sol. E. Churf. Durchl. sich obligiren / nach dem Verlauffe solcher 2. Monaten nach dato der empfangenen Werbe-Gelder die Armee zu 20000. Mannen completer zu liefern / und zur Securität beyder Theile / wie es die Zeiten und Kriegs-Raison mit andern Circumstantien erfordern und an Hand geben werden / feindlich agiren zu lassen.

XI.

Als dann und nach dem Verlauffe solcher 2. Monaten sol Ihren
 A iij Hoch

Hochmög. frey stehen/die Armee zum Theile oder ins ganze/wann und so
oft es Ihnen belieben wi: d/durch Ihre darzu verordnete Comissarien mit
und nebst Sr. Churfl. Durchl. darzu destinierten Comissarien mustern
und visitiren zu lassen / und so sollen auch Ihre Hochmög. von denen er-
meldten Subsidiën nach Proportion so viel weniger bezahlen/als sie bey
der Musterung nach und nach eine ringere Zahl an Pferden und Fuß-
Knechten oder Tragonern befinden möchten.

XII.

Ihre Hochmög. sollē die zu besagtem Unterhalt requirirte Gelder zu
Anfange jedes Monats prompte und an pharem Gelde in Hamburg oder
Bremen zahlen lassen in die Hände des jenen / der von Sr. Churfl.
Durchl. wird authorisiret seyn / der alsdann die particuliere Bezahlung
über sich zu nehmen und zu leisten hat.

XIII.

Hierbeneben wird auch von nun an befestigt / daß ermeldte Armee
unterhalten und beysammen bleiben sol die 4. laufsenden Monat über / ob
gleich Ihre Hochmög. in erwähnter solcher Frist nicht möchten acquiriret
werden / und dem zu folge sollē ermeldte Subsidiën oder Unterhalts-Gel-
der auff bemeldte 4. Monat feste stehen / zu welcher Prästatiō Ihre Hoch-
mög. sich hiermit obligiren / und im Fall binnen erwähnter 4. Monatlicher
Frist Ruhe und Freundschaft solten restituiret seyn / so sollen dennoch
die benannten Subsidiën vor volle Monaten passiren. Wann aber nach
dem Verlauff der 3. Monatē und also im letzten vierten Monat ist gedach-
te Ruhe und Freundschaft wieder gebracht werden solte / so geloben Ihre
Hochmög. noch einen Monat und also 5. Monat Soldes zu bezahlen.

XIV.

Und also sollen die erwähnte Subsidiën von 4. Monaten zu 4.
Monaten continuirē / so lange der Krieg wāren wird / dergestalt / daß da-
durch die Gnade des Allmächtigen Gottes der Friede im ersten / andern
oder 3. ten jedes der besagten 4. Monatē getroffen würde / Ihre Hochmög.
nichts desto weniger vor die Zahlung der 4. vollen Monat Subsidiën sol-
len haften und sie Sr. Churfl. Durchl. bezahlen lassen / wann aber der
Friede im ermeldten 4ten oder letzten Monat erlangt und ratificiret werde
solte / so daß gedachte Armee reduciret und abgedancket werden müste / so
sollen Ihre Hochmög. auff so lehen Fall ungeachtet dessen noch einen gan-
zen Monat an Sr. Churfl. Durchl. umb die Völcker völlig wieder ab zu
führen und zu licentiren / bezahlen.

XV. S

XV.

Er. Churfl. Durchl. sol von seinen schon auff den Weinen habenden Völkern so viel Troupen und Soldaten / als immer möglich / nach der Westphälischen Landen marchiren und einquartieren lassen / dahin auch die Neu-geworbenen und folgendes die ganze Armee nach Verlauff der 2. Monaten von dato der bezahlten Werbe-Gelder / mit und nebst der Artillerie gehen und zur Action wider die Feinde und derer Adharenten parat gehalten werden sol.

XVI.

Wann nun die Armee fertig und auff die Weine gebracht seyn wird / alsdann sollen alle hohe und niedere Officier nebst der Soldatesca zu Ross und Fuß von Er. Churfl. Durchl. in Eydes Pflicht genommen werden / und schweren / daß sie Er. Churfl. Durchl. huld / treu und gehorsam seyn wollen / und das jene / dazu sie befehlicht und commandiret werden möcheen / gütwillig und gerne / auch ungewweigert verrichten / jedoch unter dieser Erklärung / daß auffn Fall sichs begeben möchte / daß erwähnte Troupen insgesamt oder zum Theile in Ihrer Hochmög. Gebiet oder auff andern Grund und Boden gebracht werden möchten / umb alda zu agiren / oder Dienste zu thun / alsdann auch erwähnte hohe und niedere Officier und Soldaten gehalten seyn sollen zu leisten denselben End Ihren Hochmög. / oder auch Ihren Commissarien / die sie darzu verordnen werden / und daran sollen sie verbunden bleiben / so lange sie auff Ihrer Hochmög. Territorio seyn und employirt werden? Jedoch mit dem Vorbehalt / daß alsdann Ihrer Churfl. Durchl. Hohe Officier die völlige Jurisdiction und Kriegs-Disciplin über ihre unterhabende Regimenten sondern Eingriff und Verminderung behalten. Wie dann auch im Gegentheile / daßern gut gefunden werden möchte / daß ihre Hochmög. etliche ihrer Völcker stoßen ließen zur Armee oder denen Troupen Er. Churfl. Durchl. und daß mit diesen conjungirten Völkern auff Er. Churfl. Durchl. Territorio agiret werden müste / daß alsdann solche Statistische Völcker denselbigen End Er. Churfl. Durchl. leisten und solchem nachzukommen verobligiret seyn sollen.

XVII.

Das Ober-Commando über die Armee ist und bleibet bey Er. Churfl. Durchl. und sol Selbige es zu allen Zeiten / im Falle sie durch Schwachheit oder durch Gottes Gewalt daran nicht gehindert werden / in eigener hoher Person versehen. Selbige hat auch versprochen und

zugesaget / wie er dann verspricht und zusaget in Krafft dieses / daß er alle diese Völcker / so lange sie diesem Assistenz- Tractat zu Folge agiren und bey einander bleiben werden / præcise und mit Ernst anweisen und darzu halten wil / daß sie bey aller vorkommenden Occasion sonder Unterscheid / sich zu bester Sicherheit und Diensten / so vor Ihre Hochmög als vor S. Churfl. Durchl. gebrauchen lassen sollen.

XVIII

Wie nun Sr. Churfl. Durchl. Meynung ist / einer capablen und qualificirten Person das Generalat über diese Armee auff zu tragen / also wird dieselbe / die S. Churfl. Durchl. darzu ordnen wird / gehalten und schuldig seyn / als in einem unterschriebnen und besiegelten Reverse Ihren Hochmög. zu sagen und sie zu versichern / daß ermeldter General alle die Artikel und Puncta dieses Tractats ernstlich beobachten und sich nach dem Inhalt præcise richten wolle.

XIX.

Wie und auff was Weise die Kriegs- Operationes zu beyder Theile gemeinem Besten angefangen und fortgesetzt werden sollen / solchs sol allezeit zwischen Sr. Churfl. Durchl. und Ihrer Hochmög. Bevollmächtigtem mit Gutachten des Princken von Uranien / Ihrer Hochm. verordneten General- Capitän zu bevorstehender Expedition, wann S. Hoheit präsent ist / überleget und berathschlagt werden / und das mit der Contition daß / wann diese Armee zur Defension Ihrer Hochm. Lande und Städte / oder auch derer / die mit ihrer Garnison besetzt seyn / solte müssen agiren und employirt werden / daß als dann das Gutbefinden Ihrer Hochmög. Bevollmächtigten / als oben / bey denen Consultationen müssen prevaliren / und selbigem Gnüge gethan werden. Wann aber die vorgenommene Kriegs-Action concerniren würde die Securität und Versicherung Sr. Churfl. Durchl. Städte und Lande / auff solchen Fall sol das Gutachten und die Opinion Sr. Churfl. Durchl. oder dero Bevollmächtigten prevaliren / und zur Execution gebracht werden.

XX.

Dabey dann ferner veraccordiret und bedungen ist / daß / ob schon diese Armee ins ganze oder nur zum Theile auff Ihrer Hochmög. Boden gebracht werden und alldar agiren möchte dennoch das Ober Comandiret / Sr. Churfl. Durchl. verbleiben sol / wann selbige in eigener Person die Armee comandiren möchte. Solte aber S. Churfl. Durchl. auff die

Bei

Weise das Ober-Commando selbst nicht exerciren / so dann verbleibe
es samt deme / was davon dependiret / dem jenen / den Ihre Hoch-
mög. als General angest. lict haben werden / doch also / daß derselbe
auch mit solcher Comission / umb als Caput Ihr Volck zu comman-
diren versehen seyn muß / und daß derselbe keine geringere Charge tra-
ge / als der / der Sr. Churf. Durchl. Armee comandiret. Wie dann
hinwieder / wann Ihrer Hochm. Armee insgesamt oder zum theil auff
dem Grund und Boden Ihrer Churf. Durchl. möchte gebracht wer-
den und alldar agiren müste / eben wol das Ober-Commando und was
deme / so wegen der Parole / sonst anhänget / Hoch gemeldtem Herrn
Prinzen von Uranien / als General- Capitain verbleiben sol /
wann derselbe in Person die Armee commandiren möchte / solte aber
S. Hoheit das Ober-Commando in Person nicht exerciren / als dann
verbleibe es samt seinen Dependenz dem jenen / den S. Churf.
Durchl. vor General wird anstellen / sedoch also / daß derselbe auch mit
solcher Comission versehen sey / Sr. Churf. Durchl. Volck als Ca-
put zu commandiren / und daß derselbe geringere Charge nicht trage
als der / der Ihrer Hochmög. Volck comandiret.

XXI.

Und wie beyderseits hohe Principalen und Contrahenten bey
diesem Tractat kein ander Absehen haben / als den so theuer erworbe-
nen Frieden in ihren angehörigen Provinzen und Landen zu conser-
viren / keines wegs aber iemand zu beleidigen und zu offendiren / Also
ist in diesem expressbedungen / daß diese Armee anders nicht gebrau-
chet werden sol als bey solcher Decasion und Gelegenheit / wann ie-
mand vor sich oder durch seine Adharenten und Bundgenossen sich
unterstehen würde / Ihrer Hochmög. Lande / Vestungen und Untertha-
nen in denen vereinigten Niederlanden / oder die unter Ihrer Hoch-
mög. Gebiet gehören / oder die mit ihrer Suarnison besetzte Plätze und
Vestungen / durch Krieg und Thätigkeit an zu tasten und Feindlich
zu tractiren ; Auff welchen fall S. Churf. Durchl. schuldig seyn sol /
Ihren Hochmög. lauff Ihre Requisition und Erinnerung mit dieser
Armee zu assistiren und wider den Attacquanten und dessen Adharen-
ten feindlich zu agiren / und selbigen allen Abbruch zu thun.

XXII.

Damit auch die Kosten zum Unterhalt der Armee so viel leichter

☉

gesun-

gefunden und auffbracht werden mögen/so wil man die Lande/so sich
Feindlich erkläret haben/unter Contribution setzen; Welche Contri-
bution/so viel nach Kürzung der Kosten daran überschiesse wird/zum
Vorthail und Profit beyder hoher Contrahenten zugleich angewen-
det und verrechnet werden sollen.

XXIII.

Wann ermeldte Armee wärcklichen zu agiren begonnen / sol
keiner von beyden hohen Partheyen frey stehen / mit dem Attaquan-
ten oder seinen Adherenten einigen Frieden oder Stillstand der
Waffen zu machen / ohne allein mit gesamter Hand und gemeiner
Bewilligung und Consens; Welche Bewilligung keines Wegs von
beyden hohen Partheyendifficultet werden sol/wann ein ieder durch
den machenden Frieden kan restituirt oder conservirt und in dem
Grand gesetzt werden / in welchem er vor Anfange des Kriegs ge-
wesen Wosfern auch zu einiger Negotiation / es sey um ein Friede-
den oder Treves auff etliche Jahre geschrittẽ werd. n solte/so sol keiner
von beyden hohen Partheyen die Negotiation beginnen / sonder
Participation des andern/und sonder vor selbigẽ auff gleiche Zeit und
so schleunig als vor sich selbst procuriren die requirirte Facultät und
Sicherheit zur Sendung seiner Ministorum nach denen Orten/allwo
tractirt und gehandelt werden sol. Und dann sollen benannte hohe
Partheyen / und ihre Ministri einer dem ander / auch successive und
von Zeit zu Zeit Communication thun von allem / was bey besagter
Negotiation wird vorfallen. So sollen auch ermeldte hohe Partheyen
nicht außẽ dem Frieden oder Treves mit vemeldtem Attaquanten
und seine Adherenten sondern den einẽ und andern wieder ein zu setze
in die Possession der Städte und Plätze/so ers begehret / samt dem Ge-
brauche der Gerechtigkeiten und Immunitäten/die denen selben hohelt
Partheyẽ respective zustehẽ / und derer sie sich gefreuet vor dem Dato
de besagte Kriegs/und auch sonder vom Attaquantẽ /in Respect des
einen gegen den andern / zu bedingen dieselbige Gerechtigkeiten / Im-
munitäten/ Exemtionen und Prærogative/die er vor sich selbst bedinget/es
were dann das ermeldte hohe Partheyẽ sich mit einander anders ver-
glichen; Wie dann auch generaliter gehalten werden sol/das die
Hostilitäten so wol gegen den einen/als den andern der Contrahentẽ
zugleich auffgehoben werden.

XXIV.

Die Generales/ Obristen und Comandanten der Armeen und Truppen sollen schuldig seyn/ allenthalben gute Ordres zuhalten und auch einem jeden die gebührende und billige Justiz wiederfahren zu lassen.

XXV.

Wann Ihre Churf. Durchl. in eigener hoher Person in einigen Ihrer Städte/ so da besetzt sind mit Ihrer Hochmög. Garnison/ sich auff zu halten gut befinden würden/ so sol dero frey stehen/ ihre Leibgarde zu Ross von 200. Pferden/ oder weniger/ bey sich zu haben/ und die sollen alsdann zu keinen andern Diensten und Wachen gebraucht werden/ als allein auff Sr. Churf. Durchl. Hohe Person acht zu haben/ auch von niemanden als Sr. Churf. Durchl. commandirt werden/ viel weniger etwas vornehmen/ welches zum Präjudiz der Bewahrung und Besatzung besagter der mit Ihrer Hochmög. Garnison besetzten Plätze gereichen könnte.

XXVI.

Sr. Churf. Durchl. sol auch frey stehen/ in einer dero Electischen Städten/ so mit Ihrer Hochmög. Garnison besetzt/ ein Magazin an zu richten/ dazu Ihre die nöthige Munition vor billigen Werth und einen solchen Preiß/ als Ihre Hochmög. sie selbst einkauffen/ gelassen werden sol/ es were dann/ daß Ihre Hochmög. solche selbst von nöthen haben möchten.

XXVII.

Ferner sol zwischen beyden hohen Contrahenten ponderirt und überlegt werden/ was noch mehr und welches andrer Mittel zur Conservation und Wiederbringung des Friedens/ und zu Restablirung der allgemeynen Ruhe und Sicherheit durch genauere Verbündnuß und sonst möchte vorgenommen werden können. Insonderheit sollen Ihre Hochmög. mit denen Herren- Herzogen von Braunschweig/ und zum wenigsten mit Ihren Fürst. Durchlauchtigkeiten Herzog George Wilhelm und Herzog Rudolff Augusto/ so viel möglich/ tractiren/ umb sie mit in diesen Apertens Tractat zu bringen.

XXVIII.

Alle und einen jeden dieser Articul und Puncten geloben beyderseits Contrahenten aufrichtig und unverbrüchlich zu observiren/ und
sie

sie in allen Stücken in Treue und gutem Glauben würcklichen zu adimpliren.

Zu mehrerer Befestigung und Nachkommung dessen seynd hiervon zwey gleichlautende Instrumenta gefertigt/ und durch die von beyden hohen Contrahenten dazu in specie deputirte Bevollmächtigte unterschrieben und besiegelt worden/ davon die Ratification dessen binnen Monats-Frist von dato an dieses/ oder auch/ ist's möglich/ eher in gebührender Form zurück geliefert und aufgewechselt werden sol.

Geschehen/ veraccordiret und beschloffen unter der Signatur und Petschafften derer respectivè Herren deputirten oben im Procuratorio gewähner. Cölln an der Spree am 26. Aprilis alten und 6. Maji neuen Calenders Anno 1672.

Otto Freyherr von Schwerin.

(LS.)

Lorenz Christoff von
Somnis.

(LS.)

Frank Meinders.

(LS.)

Godert B. von Reede
Herr zu Amerongen.

(LS.)

E N D E.

